



## Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

Vergabenummer:

Projekt/Maßnahme:

Auszuführende Arbeiten:

### 1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

#### 1.1. Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ (am)
- ☐ spätestens            Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der            KW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum            zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ (am)
- ☐ innerhalb von            Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der            KW, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

#### 1.2. Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☐ keine
- ☐ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☐ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

## 2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

- 2.1. Der / die Auftragnehmende hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐

€ (ohne Umsatzsteuer)

☐

Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer;

Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

☐

Es wird auf die Festlegung einer Vertragsstrafe verzichtet.

- 2.2. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt                      Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

## 3. Rechnungen (§ 14 VOB/B und Ziff. 10 ZVB Bau)

☐

Die Rechnungen sind zugleich

bei

-fach einzureichen.

## 4. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Es gelten die Regelungen gemäß den Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

☐

Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn in voller Höhe eine Sicherheitsleistung für Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen vorgelegt wird. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ zu verwenden. Für die Bürgschaft gelten die übrigen unter Ziffer 6 genannten Bedingungen.

☐

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf  
Tage.

**5. Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☐ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

**6. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☐ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt . Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

**7. Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“ Formblatt

**8. Technische Spezifikationen**

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

**9. Werbung**

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

## **10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

☐ Die Anlage „Hinweise Ressourcenschonende Handlungsweisen“ ist Bestandteil dieser Besonderen Vertragsbedingungen

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----